

## Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

### Alle Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

#### LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

#### Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS)

#### Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V. (VKMK)

#### Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

#### Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

4. Juni 2020

## 15. Trägerinformation

### zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin in Folge der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 13. Trägerinformation haben wir Sie über die geplanten Stufen der Erweiterung des derzeit noch eingeschränkten Betreuungsbetriebs in den Berliner Kindertageseinrichtungen unterrichtet und deren Umsetzung vom jeweils aktuellen Infektionsgeschehen abhängig gemacht. Aktuell sind landesweit nur wenige Neuinfektionen zu verzeichnen, sodass nunmehr die angekündigte vierte Stufe der Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgen kann. Mit dieser Stufe können ab **Montag, dem 08.06.2020 alle vor dem 09.06.2016 geborenen Kinder** zusätzlich in die Betreuung aufgenommen werden. Gleiches gilt für ihre jüngeren Geschwister, soweit sie in die gleiche Kita gehen.

Die in den vergangenen Wochen bereits erfolgte sukzessive Öffnung des Betreuungsbetriebs wurde erfolgreich bewältigt. Hierfür danken wir Ihnen ausdrücklich, wissend, dass die Umsetzung dieser stufenweisen und an Bedingungen geknüpften Erweiterung mit großen Herausforderungen verbunden war und ist.

Die oben geschilderte positive Entwicklung des Infektionsgeschehens und die daraus folgende Öffnung bzw. Lockerung weitgehender Bereiche des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens sind **nunmehr ein Anlass dafür, zügiger als bisher geplant in den Regelbetrieb zurückzukehren**. Dies entspricht auch dem Wunsch, der uns vielfach von Familien, Kindertageseinrichtungen und Trägern erreicht hat und folgt zugleich dem Vorgehen in anderen Bundesländern.

Nach nunmehr zweieinhalb Monaten des eingeschränkten Notbetriebs gilt es, allen Kindern den Weg in die Kitas zu ebnen, ihre Teilhabe zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. Der Senat arbeitet derzeit an den hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen, sodass **noch im Juni alle Kinder die Kita wieder in einem größeren Umfang besuchen können.**

Wir werden Sie am 10.06.2020 über die Details der Öffnung mit der 16. Trägerinformation unterrichten. Bitte bereiten Sie sich schon jetzt so gut es geht auf die Rückkehr aller Kinder vor.

Die Erweiterung ermöglicht die Rückkehr zu den Gruppenkonstellationen, wie sie vor dem Notbetrieb bestanden haben. Die betreuten Kinder finden so in ihre vertrauten Bezüge zurück. Auch Geschwisterkinder können dann wieder in unterschiedlichen Gruppen betreut werden. Mit der Reorganisation der Gruppen aber auch mit den Neuaufnahmen von Kindern werden neue Kontakte hergestellt. Damit Infektionsrisiken begrenzt und Infektionsketten nachvollziehbar bleiben, ist es daher weiterhin von Bedeutung, möglichst stabile Gruppen zu bilden und weitere Wechsel zwischen den Gruppen zu vermeiden.

Nach den aktuellen Erkenntnissen spielen Raum- und Gruppengrößen hingegen eine untergeordnete Rolle im Infektionsgeschehen. Bereits mit der 13. Trägerinformation hatten wir auf die diesbezügliche Sondersituation in den Kindertageseinrichtungen hingewiesen.

**Im Zuge der Erweiterung des Betreuungsbetriebs wird die bisherige Beschränkung der Gruppengröße daher ab sofort aufgehoben. Den Trägern wird damit die Möglichkeit gegeben, die Größe der Gruppen an die Situation in der jeweiligen Einrichtung anzupassen. Bitte bedenken Sie bei Ihren Planungen aber weiterhin, dass auch dann Wechsel zwischen den Gruppen möglichst vermieden werden sollen.**

Es bleibt sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung gegeben ist. Dies kann in den Kindertagesbetreuungsangeboten weitestgehend sichergestellt werden, wenn bekannt ist, wer von wem betreut wurde und welche Kontakte es gab.

Selbstverständlich bleiben auch die weiteren Ihnen bekannten und eingeübten Vorsichtsmaßnahmen weiterhin relevant:

- In der Bringe- und Abholphase sollten Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Hierbei können gestaffelte Zeiten oder eine Übergabe im Außenbereich helfen. Zudem sollen die Eltern für das Bringen und Abholen des Kindes einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Elterngespräche sollten nach wie vor überwiegend telefonisch geführt werden. Im direkten Kontakt sind die regelhaften Vorsichtsmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Abstand) zu beachten.
- Offene und teiloffene Konzepte sollten vorübergehend ausgesetzt werden. Sie erhöhen das Risiko für ein Infektionsgeschehen in der gesamten Einrichtung. Bitte bedenken Sie die damit einhergehenden notwendigen Anpassungen bei der Planung des Personaleinsatzes und der Nutzung der Räume.
- Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte weiterhin auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist der begleitende Gesundheitsschutz für die Beschäftigten. Ein Baustein dieses Gesundheitsschutzes ist die vom Senat **beschlossene Corona-Teststrategie**, die wir Ihnen mit dem 14. Trägerschreiben angekündigt haben. Über die **Details dieser Strategie werden wir Sie mit der 16. Trägerinformation am 10.06.2020 unterrichten.**

## **Weitere wichtige Hinweise:**

### Anspruchsberechtigte ab 8.6.2020

Wie bisher haben unabhängig vom Alter die Kinder Zugang zur Betreuung, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, Kinder von Alleinerziehenden, Kinder aus Familien mit besonderen familialen Herausforderungen sowie Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes nach Entscheidung des Jugendamtes erforderlich ist. Für diese Personenkreise soll eine erweiterte Betreuung unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Bedarfs vor Ort vereinbart werden.

Bezogen auf die Alleinerziehenden gilt ab sofort, dass nunmehr auch Eltern als alleinerziehend gelten und somit Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, deren Kind/er in einem Wechselmodell je hälftig bei beiden Elternteilen leben.

### Personaleinsatz (Nicht-Fachkräfte)

Mit der 14. Trägerinformation haben wir darauf hingewiesen, dass die eingesetzten Personen einer erfahrenen Gruppenleitung als Unterstützung zuzuordnen und der Einrichtungsaufsicht anzuzeigen sind. Gleichzeitig haben wir auf die erforderliche Eigenerklärung nach § 3 Abs. 7 RV Tag hingewiesen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bis auf Weiteres ersetzt. In Ergänzung hierzu bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen bzw. darauf zu achten, dass das erweiterte Führungszeugnis nunmehr beantragt wird. Auch die Bürgerämter erweitern Ihre Dienstleistungen kontinuierlich.

### Gremiensitzungen und Elternversammlungen

Seit dem 02.06.2020 sind Versammlungen für bis zu 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder gestattet. Dies gilt auch für Gremiensitzungen und Elternversammlungen. Wir weisen darauf hin, dass hierbei die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und Anwesenheitslisten zu führen sind.

### Kitareisen

Seit dem 25. Mai 2020 dürfen im Land Berlin Beherbergungsbetriebe unter Einhaltung entsprechender Hygieneregeln wieder touristische Übernachtungen anbieten. Auch in anderen Bundesländern, wie z. B. Brandenburg, sind touristische Leistungen ab diesem Datum wieder zulässig. Da somit die entsprechenden Angebote in vielen Fällen wieder zur Verfügung stehen und die aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens Lockerungen in diesem Bereich ermöglichen, wird die in der 5. Trägerinformation ausgesprochene und in der 10. Trägerinformation bestätigte **Untersagung von Kitareisen mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Details zur Durchführung der Reisen unter den bestehenden Rahmenbedingungen sind mit dem jeweiligen Anbieter abzuklären. Sollten sich hierbei Einschränkungen oder Durchführungshindernisse ergeben, die aus Sicht des Anbieters Änderungen im vereinbarten Reiseablauf, in der zulässigen Größe der Reisegruppe oder ähnliches mit sich bringen, sollten Sie hierzu gemeinsam mit diesem nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Die Erstattung eventueller Umbuchungs- oder Stornierungskosten durch das Land Berlin ist weiterhin nicht möglich.

### Berlinpass BuT

In der 13. Trägerinformation hatten wir in Bezug auf den berlinpass-BuT bereits folgende Hinweise gegeben:

„Bei Neu- oder Weiterbewilligung von Sozialleistungen wird der berlinpass-BuT durch die Leistungsstellen automatisch ausgestellt/zugesandt, sofern ein Nachweis über den Besuch einer Kita bereits vorliegt oder erstmalig vorgelegt wird. Wenn der Nachweis in der Vergangenheit bereits vorlag, wird von einer Weiterführung der Betreuung bis Schulantritt ausgegangen, ohne dass ein neuer Nachweis vorzulegen ist. Auch auf ein Passfoto wird mittlerweile verzichtet. Die Regelung, dass der berlinpass-BuT nicht zum Zwecke der Verlängerung vorzulegen ist, sondern ein neuer automatisch zugesandt wird, wurde im Zusammenhang mit der Pandemie getroffen.“

Uns liegen Informationen vor, dass abweichend von der obigen Regelung die berlinpässe-BuT durch die Leistungsstellen häufig nicht rechtzeitig ausgestellt werden und stattdessen auf die Vorlage des Leistungsbescheides in der Kita verwiesen wird. Beispielsweise erfolgt bei vielen Wohngeldstellen die Ausgabe des berlinpasses-BuT im Normalfall durch die Bürgerämter, bei denen es noch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Ausstellung des berlinpasses-BuT kommen kann.

Aufgrund der aktuellen Situation ist es daher in Ergänzung zu unseren Ausführungen in der 13. Trägerinformation zulässig, dass Sie nach Vorlage eines abgelaufenen berlinpasses-BuT und eines gültigen Leistungsbescheides eine entsprechende Verlängerung der Gültigkeitsdaten des berlinpasses-BuT im Trägerportal vornehmen. Lediglich bei Neufällen ist dies aufgrund der fehlenden berlinpass-BuT-Kartenummer nicht möglich und die Eltern müssen an die Leistungsstellen verwiesen werden.

### Entschädigungsleistungen für Eltern auf der Grundlage von § 56 Abs. 1a IfSG

Die Kita-Träger wurden von der Senatsverwaltung für Finanzen in dieser Woche um Mitwirkung in den Fällen gebeten, in denen Eltern eine Entschädigungsleistung auf der Grundlage von § 56, Absatz 1 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) geltend machen wollen. Für die dazu notwendigen Angaben haben Sie entsprechende Formulare erhalten.

Zum Hintergrund:

Die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen seit dem 17. März hat die erwerbstätigen Sorgeberechtigten vor große organisatorische Herausforderungen gestellt und kann wegen erlittener Verdienstauffälle auch zu finanziellen Einschränkungen geführt haben. Mit der Neuregelung des § 56 Abs. 1a IfSG wurde ab dem 30. März 2020 eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung geschaffen:

*„Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstaufall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld.*

*Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können.“*

Zuständig für die Auszahlung der Entschädigung ist bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern die jeweilige Arbeitgeberin/der jeweilige Arbeitgeber. Diesen werden die ausgezahlten Entschädigungsbeträge auf Antrag von der Senatsverwaltung für Finanzen erstattet. Die Selbständigen können aufgrund des erlittenen Verdienstauffalls direkt bei der Senatsverwaltung für Finanzen eine Entschädigung beantragen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nur, wenn die notwendige **Betreuung** der Kinder auf Grund des Wegfalls der Kita-Betreuung selbst wahrgenommen werden musste und dadurch ein **Verdienstauffall** entstand.

Wir bitten Sie um Mitwirkung in diesem Verfahren durch Angabe der erfolgten Betreuung des jeweiligen Kindes. Damit können entstandene wirtschaftliche Härten für Familien abgemildert werden.

Über den nächsten Schritt der Öffnung am 08.06.2020 sowie die in Kürze erfolgenden neuen Schritte werden wir in diesen Tagen auch die Eltern informieren. Die nächste Trägerinformation erfolgt dann, wie oben angekündigt, am 10.06.2020.

Die **Hotline der Senatsverwaltung für Eltern** wird weiterhin unter der Rufnummer **030 90227 6600** erreichbar sein. Gleiches gilt für die **Hotline der Senatsverwaltung für Träger und Einrichtungen**, an die Sie sich bei Rückfragen, auch im Einzelfall, gerne unter Telefon **030 90227 6060** wenden können. Das **Funktionspostfach** erreichen Sie unter [kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de](mailto:kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Schulze